

**16.11.92****Empfehlungen  
der Ausschüsse****EG - Fz - Wi**zu Punkt der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

---

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament im Anschluß an die Schlußfolgerungen des unabhängigen Sachverständigenausschusses über die Leitlinien für die Unternehmensbesteuerung im Rahmen der Vertiefung des Binnenmarktes

SEK(92) 1118 endg.; Ratsdok. 7021/92

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

**A**

1. Der Bundesrat bekräftigt seine in dem Beschluß vom 12. Oktober 1990 - BR-Drs. 360/90 (Beschluß) - dargelegte Auffassung, daß bei der Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung alle Maßnahmen auf das unbedingt Notwendige zu beschränken sind. Er begrüßt die Absicht der Kommission, Harmonisierungsmaßnahmen angesichts der Bedeutung des Steuerwesens für die Souveränität der Mitgliedstaaten auf das für das Funktionieren des Binnenmarktes Unerläßliche zu beschränken. Diese Haltung entspricht dem Geist des in dem neugeschaffenen Artikel 3 b EG-Vertrag formulierten Subsidiaritätsprinzips, wonach die Gemeinschaft nur dann tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können. Bevor in eine Prüfung einzelner Vorschläge zur Rechtsangleichung eingetreten wird, sollte deshalb die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips im Bereich der Harmonisierung der direkten Steuern geklärt sein.

**Ausgeliefert am 17. NOV. 1992**

- 2 -

2. Der Bundesrat unterstützt die Auffassung der Bundesregierung, daß Maßnahmen zur Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in jedem Falle Sachverhalte mit grenzüberschreitender Wirkung voraussetzen. Nur in bezug auf solche Sachverhalte können sich unterschiedliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten "unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken" (Artikel 100 EWGV). Wann ein Sachverhalt "grenzüberschreitende Auswirkungen" hat, bedarf jeweils sorgfältiger Prüfung.
3. Der Bundesrat beurteilt, ebenso wie die Bundesregierung, die Empfehlungen des Ruding-Ausschusses zu den Körperschaftsteuersystemen, der Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage und den Körperschaftssteuersätzen mit Skepsis. Es muß in diesem Zusammenhang insbesondere geprüft werden, ob die vom Ausschuß unterstellten Wettbewerbsverzerrungen bei der Standortauswahl multinationaler Unternehmen überwiegend oder gar allein durch steuerliche Vorschriften bedingt sind. Bei dieser Prüfung wird zu berücksichtigen sein, daß aus einem vergleichsweise hohen Besteuerungsniveau in einem Mitgliedstaat nicht unmittelbar ein Wettbewerbsnachteil gefolgert werden kann, weil die Wettbewerbsbedingungen nicht nur von steuerlichen Voraussetzungen, sondern maßgeblich auch von infrastrukturellen Umständen bestimmt werden.
4. Der Bundesrat unterstützt ausdrücklich Maßnahmen gegen das sogenannte "Steuerdumping", das angesichts des liberalisierten Kapitalverkehrs ein ernst zu nehmendes Problem darstellt.
5. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß bei allen Maßnahmen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden muß, daß die direkten Steuern nicht nur eine der wichtigsten Einnahmequellen des Staates, sondern auch ein bedeutendes Instrument der Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik darstellen und deshalb jeder Eingriff in diesen Bereich eine unmittelbare Einwirkung auf die politischen Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten zur Folge haben würde.
6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, vor einer Entscheidung des Ministerrats über eine Entschliebung zu der von der Kommission vorgelegten Mitteilung eine rechtzeitige und umfassende Beteiligung der Länder sicherzustellen und den Bundesrat in den weiteren innerstaatlichen Entscheidungsprozeß einzubeziehen.
7. Der Bundesrat behält sich ausdrücklich vor, im Verlaufe der EG-weiten Diskussion weitere Stellungnahmen zu den beabsichtigten Harmonisierungsbestrebungen der Unternehmensbesteuerung abzugeben.

**B**

8. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.